

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Landtagsblatt. 1831-1864 1831**

161 (14.10.1831)

# Landtagsblatt.

Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums  
Baden im Jahr 1831.

N<sup>o</sup> 161.

Karlsruhe 14. October.

## Vorläufige Mittheilung.

In der ein hundert und dreizehnten Sitzung der zweiten Kammer vom 13. October legt der Chef des Kriegsministeriums Generallieutenant v. Schäffer folgenden Gesetzesentwurf mit beigefügter Motivirung vor.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von  
Baden, Herzog von Zähringen u. u.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir beschlossen und verordnen wie folgt:

Der nachfolgende Gesetzesentwurf soll der II. Kammer Unserer getreuen Stände durch den Präsidenten Unseres Kriegsministeriums, Generallieutenant v. Schäffer, den Generalauditor Baumgärtner und den Kriegsraih Vogel, die Wir mit dessen Begründung und Erörterung beauftragen, zur Zustimmung vorgelegt werden.

### Art. I.

Alle Anstellungen der Offiziere bis zum Secondlieutenant abwärts, einschließlich desselben, der Kriegsbeamten bei den Regimentern und Corps, welche Offiziersrang genießen, und bei dem Kriegsministerium und dessen Zweigen bis zum Kanzlisten abwärts, einschließlich desselben, sind in der Regel nach Verfluß einer fünfjährigen Dienstzeit unwiderruflich.

Die Unwiderruflichkeit tritt ausnahmsweise sofort mit der Anstellung ein:

- 1) wenn ein in Diensten eines andern Bundesstaates befindlicher Offizier in Unsere Kriegsdienste berufen, oder
- 2) ein, ohne Beeinträchtigung der Conscriptiionspflicht in die Kriegsdienste eines andern Bundesstaates getretener inländischer Staatsbürger aus solchen in unsere Kriegsdienste zurückberufen wird; vorausgesetzt in beiden Fällen, daß eine fünfjährige Dienstleistung in der Eigenschaft als Offizier im

auswärtigen Dienste der Berufung oder Zurückberufung unmittelbar vorausging;

3) wenn die Anstellung eines Offiziers oder Kriegsbeamten nach unmittelbar vorgängiger fünfjähriger Dienstleistung im Civilstaatsdienste, oder

4) nach achtjähriger Dienstleistung als Unteroffizier erfolgt;

5) bei Übernahme vermöge besonderer Staatsverträge, wenn nämlich der Diener schon in dem andern Staate, von welchem er übernommen wird, fünf Jahre als Offizier oder Kriegsbeamter angestellt war.

In den Fällen 1, 2, 3 und 5 wird, wenn die frühere Dienstzeit weniger als fünf Jahre beträgt, solche jedenfalls in die ersten fünf Dienstjahre eingerechnet.

Bei Berechnung der ersten fünf Dienstjahre zählt einem Offizier und Sanitätsbeamten jedes Jahr, in welchem er einem Feldzuge tadellos beigewohnt hat, für zwei Dienstjahre.

### Art. II.

So lange die Unwiderruflichkeit nicht eingetreten ist, kann die Wiederentlassung ohne Angabe eines Grundes und ohne Pension jederzeit verfügt werden.

Nach diesem Zeitpunkte findet die Entfernung aus dem Dienste nur Statt:

1) wegen eigenen Verschuldens in den hier unten bezeichneten Fällen und unter Beobachtung des hier bestimmten Verfahrens;

2) wegen Verbrechen und Vergehen durch richterliches Erkenntniß;

3) mittelst Zuruhesetzung unter Bewilligung des in gegenwärtigem Gesetze bestimmten Ruhegehaltes.

Die Versetzung in eine andere Stelle kann jederzeit verfügt werden, jedoch ohne Verkürzung des Gehaltes und Zurücksetzung im Rang, auch gegen Vergütung der Zugskosten.

## Art. III.

Entfernung aus dem Dienste wegen eigenen Verschuldens kann bei Vergehen wider militärische Disciplin, welche eine leichtsinnige Hintansetzung der Standesehre und der Standespflichten beurkunden, nach den Kriegsgesetzen aber nicht zur Entlassung durch richterliches Urtheil sich eignen, in folgenden besonderen Fällen eintreten:

- 1) wegen ausschweifenden sittenlosen Lebenswandels oder sonst unwürdigen und üblen Betragens;
- 2) wegen leichtsinnigen und muthwilligen Schuldenmachens, besonders wenn der Diener außer der Besoldung keine weitere Zahlungsmittel hat;
- 3) wegen fortgesetzter Dienstnachlässigkeit nach erfolgloser Anwendung der disciplinären Correctionsmittel.

## Art. IV.

In solchen Fällen müssen jedoch, bevor die Entfernung aus dem Dienste erfolgen kann, nach vorgängiger jedesmaliger, im Wege der Dienstordnung Statt gefundener Erhebung des anlassgebenden Disciplinarvergehens und unabhängig von der disciplinären Bestrafung desselben, folgende Warnungsstufen angewendet werden:

- 1) Verweis mit dem Bedeuten, daß hiermit die im gegenwärtigen Gesetz angeordnete erste Warnungsstufe betreten werde.
- 2) Wiederholter Verweis unter Androhung des Antrages auf Dienstentfernung.

## Art. V.

Über jeden dieser beiden Akte ist ein Protokoll aufzunehmen, welches der Betheiligte zu unterzeichnen hat.

Zur Verhängung der ersten Warnungsstufe sind die Befehlshaber der Regimenter, der selbstständigen Bataillions und Corps und die Stadtkommandantchaften für sich befugt.

Die Anwendung der zweiten Warnungsstufe kann nur nach eingeholter Ermächtigung der höheren Dienstbehörde und unter Zuziehung zweier Staabsoffiziere des Regiments, selbstständigen Bataillions oder Corps, oder der Garnison geschehen. Erfolgt hierauf keine Besserung, so ist der Betheiligte in Gegenwart sämmtlicher Staabsoffiziere des Regiments, selbstständigen Bataillions oder Corps, oder wenigstens dreier Staabsoffiziere der Garnison über die Handlungen, welche die vorausgegangenen Warnungsgrade veranlaßt haben, und über die neueste Vergebung zu Protokoll zu constituiren, seine Rechtfertigung oder Bertheidigung sofort anzuhören und zu Protokoll zu nehmen, und solches nebst den früheren Proto-

kollen und bezüglichen Aktenstücken und ausführlicher Meldung im Wege der Dienstordnung an das Kriegsministerium einzusenden, welches sodann nach collegialischer Berathung weiteren Antrag an Uns zu erstatten hat.

Die zur Anwendung des zweiten Warnungsgrades und zur endlichen Constituirung vorgeschriebene Zahl der Staabs-offiziere kann nöthigenfalls durch Zuziehung der ältesten Rittmeister oder Capitains ergänzt werden.

Gegen die bei dem Kriegsministerium und dessen ihm untergebenen oder zugehörigen Verwaltungszweigen angestellten Beamten, findet die Anwendung der beiden Warnungsgrade, die endliche Constituirung und der Antrag auf Entlassung nur nach jedesmaliger collegialischer Berathung des Kriegsministeriums Statt.

## Art. VI.

Jeder Offizier und Kriegsbeamte ist befugt, zu jeder Zeit, es sei denn, daß ein Krieg bereits ausgebrochen, oder dessen Ausbruch bevorstehe, seine Entlassung nachzusuchen, welche ihm vor Ablauf von drei Monaten vom Tage des eingereichten Entlassungsgesuches erteilt werden wird, unbeschadet jedoch der Verbindlichkeit zur Erfüllung seiner allgemeinen Militärdienstpflicht.

Auf die Bewilligung des in den nachstehenden Artikeln festgesetzten Ruhegehalts hat der Diener, welcher seine Entlassung nachsucht, nur dann Anspruch, wenn er wegen Altersschwäche oder unverschuldeter körperlichen Gebrechen unfähig ist, weiter zu dienen.

## Art. VII.

Der Offizier oder Kriegsbeamte, welcher in Ruhestand versetzt wird, erleidet, wenn die Zurubesezung in der Periode vom zurückgelegten fünften Dienstjahr bis zum vollendeten zehnten Dienstjahre erfolgt, einen Gehaltsabzug von 30 Prozent, welcher sich mit jedem weiteren Dienstjahr um ein Prozent vermindert, so daß nach dem zurückgelegten 40. Dienstjahr der Ruhegehalt in dem vollen Dienstgehalt besteht, sofern dieser nicht die Summe von 4,000 fl. übersteigt, als das Maximum, über welches ein rechtlicher Anspruch auf Ruhegehalt nicht besteht.

Wegen langjähriger und ausgezeichneten Dienste eines höheren Offiziers oder Kriegsbeamten kann jedoch letztere Summe im Wege der Gnade erhöht werden.

## Art. VIII.

Erfolgt die Zurubesezung, ehe der Diener auf Belassung seines ganzen Gehaltes Anspruch hat, so kann wegen bedeu-

tender im Dienst erhaltener Gebrechen und Wunden eine angemessene Erhöhung des Ruhegehalts eintreten.

Ebenso kann bei Entlassung eines Offiziers oder Kriegsbeamten vor Eintritt der Unwiderruflichkeit, die Bewilligung eines angemessenen Gnabengehalts Statt finden, wenn eine unverschuldete im Dienst erfolgte Untauglichkeit zu fernerer Dienstleistung die Entlassung veranlasste.

Art. IX.

Der vor dem Feind erlittene Verlust oder völlig verlorene Gebrauch eines Arms oder eines Fußes berechtigt, ohne Rücksicht auf die Dauer der zurückgelegten Dienstzeit, zum vollen Bezug des Dienstgehalts und eines weiteren Viertheils, soweit der sich hieraus ergebende Betrag des Ruhegehalts die Summe von 1,500 fl. nicht übersteigt.

Desgleichen berechtigt der Verlust des Gesichts, oder beider Arme oder Füße, oder eines Armes und Fußes zum Bezug des ganzen Dienstgehalts und einer weiteren Hälfte desselben, soweit hierdurch die Summe von 2000 fl. nicht überschritten wird.

Art. X.

Die Dienstzeit wird vom Datum des Anstellungspatents, oder des statt eines solchen erteilten Protokollauszugs unter Hinzufügung der frühern Dienstjahre gerechnet.

Jedes Dienstjahr, in welchem die Offiziere und Sanitätsbeamten einen Feldzug tadellos mitmachten, zählt ihnen auch bei Berechnung des Ruhegehalts für zwei Dienstjahre, Kriegsgefangenschaft aber, wie einfache Dienstzeit.

Art. XI.

Der Zurufsetzung wegen Wunden und Gebrechen muß in allen Fällen eine ärztliche Untersuchung und Constaturung der Untauglichkeit zu fernerer Dienstleistung vorausgehen.

Art. XII.

Bei Berechnung des Ruhegehalts wird nur der Dienstgehalt zu Grunde gelegt; Dienstlasten, Pferdefourage, Pferdgratifikationen, Bureaugelder und dergleichen werden dabei nicht angeschlagen.

Art. XIII.

Dem im Disziplinarweg (Art. III, IV und V) entlassenen Diener kann bei nachgewiesenem dringendem Bedürfnis eine geringe Sustentation bewilliget, im Falle der richterlichen Dienstentsetzung oder Entlassung aber, wird nach Ermessen der Umstände auf den nöthigen Lebensunterhalt der Familie billige Rücksicht genommen werden; in beiden Fällen kann jedoch die Sustentation die Hälfte desjenigen

Ruhegehalts nicht übersteigen, welchen der entlassene Diener nach seinen Dienstjahren zu erwarten gehabt hätte, wenn er wegen unverschuldeter Dienstunfähigkeit in Pensionsstand gesetzt worden wäre.

Art. XIV.

Der in Ruhestand gesetzte Offizier oder Kriegsbeamte kann jederzeit wieder zum aktiven Dienst berufen werden.

Art. XV.

Das Recht zum Bezuge des Ruhegehalts erlischt, wenn der Berechtigte eine Anstellung im Civilstaatsdienste erhält, oder in fremde Dienste tritt. Beträgt im ersten Falle der mit der Civilanstellung verbundene Gehalt weniger als der bezogene Ruhegehalt, so wird ihm der Minderbetrag so lange fortentrichtet, bis er in eine höhere Besoldung einrückt.

Gleiche Aufbesserung findet Statt, wenn er später als Civilstaatsdiener mit einer geringeren, als der früheren Militärpension, in Ruhestand versetzt werden sollte.

Art. XVI.

Die Wittve und Kinder eines Offiziers oder Kriegsbeamten erhalten nach dessen Absterben den dreimonatlichen Betrag der Gage oder des Ruhegehalts, in dessen Bezug sich derselbe am Todestag befand, als sogenanntes Sterbquartal.

Die Wittve bezieht ferner in Gemäßheit der Militärwittwenfiscordnung vom 1. Juli 1804 das Militärwittwenbeneficium nach dem Verhältnisse der Besoldung, von welcher der Beamte zur Militärwittwenkasse beitrug.

Die Kinder verstorbenen Offiziere und Kriegsbeamten treten nach Vorschrift der Militärwittwenfiscordnung in den geordneten Bezug des Militärwaisenbeneficiums, wenn die Wittve nicht mehr lebt, oder wenn sie stirbt, ehe die Töchter das 18te und die Söhne das 20te Lebensjahr erreicht haben.

Beträgt das Wittwen- oder Waisenbeneficium weniger, als die Wittve eines Civilstaatsdieners bei gleicher Beitragssumme an Wittwengehalt und Pension für sich und ihre Kinder, oder die Kinder allein nach dem Tode der Mutter erhalten würden, so leistet die Staatskasse den zur Gleichstellung erforderlichen Zuschuß.

Art. XVII.

Ein außerordentlicher Unterstützungsfonds von 3000 fl. soll für folgende Fälle verwendet werden:

1) zur Unterstützung für nahrungslöse ältere Töchter verstorbenen Offiziere und Kriegsbeamten;

2) für ältere Söhne derselben, insofern sie bei unverschuldeter Erwerbs- und Arbeitsunfähigkeit nothwendig einer Unterstützung bedürfen;

3) für Wittwen, deren Männer sich im Staatsdienste besonders ausgezeichnet und allgemein anerkannte Verdienste um den Staat erworben haben;

4) für Wittwen, die nach individuellen Verhältnissen ihrer verstorbenen Gatten eine ihrem Stande angemessene weitere Unterstützung bedürfen.

Art. XVIII.

Keine Wittwenpension soll künftig einschließlich des Bezuges aus der Wittwenkasse, aber ausschließlich der Zuschüsse für die Kinder, die Summe von 1500 fl. übersteigen.

Gegeben, Karlsruhe in Unserem Großherzogl. Staatsministerium, den 7. October 1831.

Leopold.

v. Schäffer.

Auf Befehl Sr. Königl. Hoheit.

Eichrodt.

Hochgeehrte Herren!

Durch den Gesetzentwurf, welchen ich die Ehre habe im Namen der Großherzogl. Regierung Ihnen vorzulegen, wird für die Offiziere und Kriegsbeamte ein sicherer Rechtsstand in ihren Dienst- und Pensionsverhältnissen festgesetzt. Der Wunsch nach einem solchen Gesetze hat sich nicht nur unter den Angehörigen des Militärstandes, dessen wichtiger großer Beruf zugleich ein sehr gefährvoller ist, sondern auch unter Ihnen, meine Herren, vielfältig ausgesprochen. Die Regierung Sr. Königl. Hoheit ist diesen Wünschen durch den vorliegenden Gesetzentwurf entgegen gekommen. Es sind dabei die gesetzlichen Vorschriften über die Rechtsverhältnisse der weltlichen Civilstaatsdiener zum Grunde gelegt, und diejenigen näheren Bestimmungen und Grundsätze, welche das Verhältniß des Militärstandes erforderlich macht, in Berücksichtigung gezogen und aufgenommen worden.

Die Bestimmungen dieses Gesetzentwurfs, welchen ich hiermit vorzulegen die Ehre habe, werden durch sich selbst ihre Rechtfertigung finden. Nur Einiges erlaube ich mir, in Bezug auf die einzelnen Artikel besonders zu bemerken.

In dem Art. I., welcher die nach 5 Jahren Statt findende Unwiderruflichkeit des Dienstes festsetzt, sind in Bezug auf vorhergegangene Dienstzeit einige nähere Bestimmungen aufgenommen, welche durch die darin bezeichneten Verhältnisse erläutert und gerechtfertigt werden.

Die in der Nummer 4 dieses Artikels enthaltene Bestimmung, daß die Anstellung unwiderruflich seyn soll, wenn ihr eine achtjährige Dienstleistung als Unteroffizier vorausgegangen ist, wird durch die Betrachtung sich rechtfertigen, daß für einen Mann, der acht Jahre lang in den ehrenwerthen Reihen der Unteroffiziere tadellos gedient und

sich der Beförderung zum Offizier würdig gezeigt hat, hierin und in seinem schon vorgerücktern Lebensalter eine sichere Probe seiner Brauchbarkeit und seines guten Verhaltens zu finden ist, und er die Unwiderruflichkeit seiner Anstellung wohl verdient hat.

Auch wird die in dem letzten Satze dieses Artikels gegebene und im Art. X. bei Berechnung der Dienstjahre in Bezug auf den Ruhegehalt wiederholte Bestimmung, daß jedes Jahr, in welchem die hier genannten Diener einem Feldzuge tadellos beigewohnt haben, ihnen doppelt angerechnet werden soll, gewiß als gerecht und billig zu betrachten seyn.

Eine weitere Ausdehnung als auf Offiziere und Sanitätsbeamte, hat man diesem Grundsätze nicht gegeben, doch wird in Bezug auf andere Kriegsbeamte, welche einem Feldzuge tadellos beigewohnt haben, immerhin eine besondere Berücksichtigung, deren sie sich würdig gemacht haben, eintreten können.

Die im Art. III. enthaltenen Gründe zur Entfernung aus dem Dienst, wegen eigenen Verschuldens, sind der Zahl nach weniger, als die in das Civildieneredikt aufgenommenen.

Das Verhältniß des Militärstandes und dessen nothwendige strenge Disciplin erfordern es, daß hier Manches in das Gebiet der Militärstrafgesetze gezogen wird, was für die Civilstaatsdiener nicht in die Bestimmungen des Dieneredikts aufgenommen werden konnte. Aus dem nämlichen Grunde sind in den Art. IV und V. das Verfahren, welches hinsichtlich der Entfernung eines Offiziers oder Kriegsbeamten aus dem Dienst zu beobachten ist, und die Warnungsstufen, welche derselben vorausgehen müssen, kürzer und einfacher, als in dem Civildieneredikt, bestimmt. Doch sind diese Bestimmungen immerhin so gegeben, daß sie dem Staat sowohl, als dem theilhaftigen Diener die Überzeugung und Beruhigung eines umsichtigen und gerechten Verfahrens gewähren können.

Der Art. IX bestimmt für gewisse schwere Fälle der Verstimmlung einen Zusatz zu der Pension, welcher nur als billige und gerechte Vergütung für denjenigen betrachtet werden kann, welcher in einem dieser unglücklichen Fälle sich befindet.

Die Bestimmungen der Art. XVI und XVII sind aus der Vorfrage für die Wittwen und Kinder der Offiziere und Kriegsbeamten und aus der wohl begründeten Absicht, ihnen auch die gesetzlichen Vortheile zu gewähren, welche den Wittwen und Kindern der Civilstaatsdiener gegeben sind, hervorgegangen. Auch beruhen sie zum Theil schon auf bestehenden Vorschriften und Anordnungen.

Der ganze Gesetzentwurf wird Sie, meine Herren, überzeugen, wie sehr man darauf bedacht war, die Rechte der Offiziere und Kriegsbeamten und ihrer Wittwen und Kinder mit denen des Civildienerstandes in ein möglichst gleiches Verhältniß zu setzen und dabei die Rücksichten der militärischen Disciplin und des Militärstandes überhaupt nicht außer Acht zu lassen.

Er wird, wie ich hoffen darf, den Wunsch braver Soldaten erfüllen und Ihre Zustimmung, meine Herren, erhalten.